Die Grenzen der Anfechtung wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache

unter besonderer Berücksichtigung der Schenkung.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt von

Hans Cohn.

Richard Sack, Oederan

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. **Manigk.**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die verschiedenen Theorien bei der legislativen Behandlung der Willensmängel.

Die Willenstheorie gibt der Möglichkeit, den wahren Willen des Irrenden zur Geltung zu bringen, einen weiten Spielraum, die Erklärungstheorie schützt im Interesse der Verkehrssicherheit das Vertrauen des Gegenkontrahenten auf die abgegebene Erklärung.

Der Streit über die im BGB. herrschende Theorie.

Von den Erklärungstheoretikern werden folgende Argumente für die Herrschaft der Erklärungstheorie im BGB. geltend gemacht:

1. Der in einer Willenserwähnung zum Ausdruck kommende Wille ist nur der Wille zur Setzung eines gesetzlichen Tatbestandes.
2. Die irrtümlich abgegebene Willenserklärung wirkt bis zur Anfechtung mit allen Rechtsfolgen und der innere unausgesprochene Wille bleibt unberücksichtigt.

Die Anhänger der Willenstheorie widerlegen diese Argumente folgendermaßen:

1. Kein Mensch will einen gesetzlichen Tatbestand um seiner selbst willen setzen, sondern nur, um gewollte Rechtsfolgen herbeizuführen.
2. Anfechtbarkeit bedeutet keine temporäre Gültigkeit der Willenserklärung, sondern eine Nichtigkeit, auf die sich nur der Irrende berufen kann. Das BGB. sieht das anfechtbare Geschäft als unwirksam an. §§ 2083, 770 I, 1137, 1211. S. a. HGB. § 129 II. Der unausgesprochene Wille kann natürlich nicht berücksichtigt werden. Bei Divergenz ist zu fragen, inwiefern der divergierende Wille die positiven, der Erklärung entsprechenden Wirkungen hemmt.

Diesen Argumenten ist beizupflichten, im BGB. herrscht die Willenstheorie. Vgl. Manigk Willenserklärung S. 150 ff.

Der Rahmen der Willensbeachtlichkeit im § 119.

Nach § 119 I ist eine W.e. anfechtbar, wenn der Erklärende bei der Abgabe über ihren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Da jede Partei ihre Erklärung wegen der beabsichtigten Rechtsfolgen abgibt, ist hier unter Inhaltsirrtum ein Rechtsfolgenirrtum zu verstehen. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Rechtsfolge, über die geirrt wurde, im Inhalt der Erklärung zum Ausdruck kam oder nicht. Motivirrtümer berechtigen nicht zur Anfechtung, wohl aber solche über stillschweigend Miterklärtes. Als stillschweigend miterklärt sind auch die wesentlichen Eigenschaften des § 119 II anzusehen, daher berechtigt ein Irrtum über diese zur Anfechtung.

Theorien zu § 119 Abs. II BGB.

Zu verwerfen ist:

a) die Theorie, die unter wesentlichen Eigenschaften solche versteht, die das Wesen der Person oder Sache ausmachen, da sie zu eng ist;

b) die Theorie, die unter „wesentlichen Eigenschaften“ solche versteht, die zur normalen Individualisierung des Vertragsobjektes bzw. des Vertragsgegners dienen, da solche Eigenschaften sich unmöglich ein- und für allemal festlegen lassen;

c) die Theorie, die unter „wesentlichen Eigenschaften“ solche versteht, die man bei einem Geschäft dieser Art unter den obwaltenden Umständen vorauszusetzen pflegt und vorauszusetzen berechtigt ist, da sie der Anfechtungsmöglichkeit einen zu weiten Spielraum gibt;

d) die Theorie, die keine Definition der „wesentlichen Eigenschaften“ gibt, sondern nur einen Wertirrtum von bestimmter Höhe als beachtlich anerkennt, da sie dem Wortlaut des Gesetzes widerspricht.

Anzuerkennen ist:

die Theorie des R.g., die unter „wesentlichen Eigenschaften“ alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse versteht, die auf die Brauchbarkeit oder den Wert der Leistung erheblich von Einfluß sind.

Auslegung der übrigen im § 119 enthaltenen Begriffe.

Unter „Gegenstand“ wird der Geschäftsgegenstand verstanden, unter „Person“ jede, die zum Inhalt der W.e. gehört.

Wichtige Streitfragen.

Der Identitätsirrtum über eine Person wurde im gemeinen Recht als error in persona, der über eine Sache als eror in corpore vom Eigenschaftsirrtum (error in substantia) gesondert. Dieser Einteilung folgte auch noch der erste Entwurf zum BGB.; erst der zweite verwarf sie.

Irrtum über Vermögensverhältnisse ist zwar bei der Ehe infolge ihrer idealen Natur kein Anfechtungsgrund (§ 1334 Abs. II) im Uebrigen aber doch.

Konkurrenz der Anfechtung des § 119, II mit anderen Rechtsmitteln.

Sachmängelhaftung und Anfechtung schließen sich aus, da erstere besondere Bestimmungen enthält, Rechtsmängelhaftung und Anfechtung nicht. Nichtige Rechtsgeschäfte können aus prozessualen und materiellen Gründen angefochten werden.

Anfechtungsfragen bei der Schenkung.

Bei der Schenkung ist nicht jede Eigenschaft als wesentlich anzusehen, auch darf im Interesse der Verkehrssicherheit weder die „verständige Würdigung“, noch die Präklusion des § 121 wegfallen, sondern alle Voraussetzungen der Anfechtung bleiben bestehen.

Abgrenzung des § 119 Abs. II von ähnlichen Rechtsinstituten.

§ 119, II erscheint als ausdrückliche Sonderregelung für gewisse Fälle der Sinn-, Zweck- und Gegenstandlosigkeit des Rechtsverhältnisses, Mangel der „Geschäftsgrundlage“ und Anfechtbarkeit sind scharf zu trennen.